



STADT  
WÜRZBURG

# RADVERKEHR

*Wir gemeinsam*



*Würzburg*  
...erfahre deine Stadt!



*Würzburg*  
...erfahre deine Stadt!

Der Radverkehr ist ein wesentlicher Baustein der Mobilitätskultur in unserer Stadt. Angesichts aktueller Herausforderungen in den Themenbereichen Luftqualität, Lärmbelästigung, Platzmangel sowie dem fortschreitenden Klimawandel, ist diesem Verkehrsmittel zukünftig weitere Bedeutung beizumessen.

Der Bedeutungszuwachs des Radverkehrs spiegelt sich auch in der Dynamik unserer städtischen Verkehrs- und Stadtplanung wider. So entstehen immer neue (Infrastruktur-) Angebote, die den Schwung auf den Sattel erleichtern und noch attraktiver gestalten.

Damit nicht nur Radfahrer, sondern auch alle anderen Verkehrsteilnehmer über den aktuellen Stand der verkehrsrechtlichen Entwicklungen informiert bleiben, werden in dieser Übersicht die wichtigsten Sachverhalte rund ums Radfahren erläutert.

Für ein gegenseitiges Verständnis und mehr Miteinander im täglichen Verkehrsgeschehen – egal ob Sie als Fußgänger, Radfahrer, Autofahrer oder ÖPNV-Nutzer in unserer schönen Stadt unterwegs sind, wir alle haben ein gleichwertiges und gleichberechtigtes Mobilitätsbedürfnis.

**Grundsatz** Das Verkehrsgeschehen auf unseren Straßen ist in der bundesweit gültigen Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Vorschriften zur regelkonformen Ausrüstung des Fahrzeugs (Fahrrad) finden sich in der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO).

Insbesondere die StVO beinhaltet wichtige Grundsätze, die für alle Verkehrsteilnehmer gelten und ohne deren Beherzigung sich das Recht des Stärkeren zum vermeintlichen Regelfall im Verkehrsgeschehen entwickelt.

Entsprechend formuliert die StVO im ersten Paragraphen eine zentrale Verhaltensregel, die bei genauer Betrachtung nicht nur im Verkehrsgeschehen von entscheidender Bedeutung ist, sondern als allgemeiner Grundsatz gesellschaftlicher Interaktion verstanden werden darf:

## StVO §1

(1)

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2)

Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Das Fahrrad ist ein Fahrzeug und Radfahrer entsprechend Fahrzeugführer mit allen Pflichten und Rechten. Radfahren gehört zum fließenden Verkehr und ist in einem Radius von 5 - 10 Kilometern in der Stadt oftmals schneller und praktischer als das Auto.

## Fahrrad ist nicht gleich Fahrrad



### FAHRRAD

„Evergreen“ seit über 200 Jahren

Ohne elektrische Unterstützung

Zahlreiche Kategorien und Varianten

Fast jeder Haushalt hat eins oder mehrere



### LASTENRAD / TRANSPORTRAD

Zum Transport von Lasten

(z.B. Einkäufe, Kinder)

Meist mit elektrischer Unterstützung

Einspurige oder zweispurige Varianten

Ladenfläche vorne oder hinten möglich

Für privaten und gewerblichen Einsatz





### PEDELEC (PEDal ELEctric Cycle)

Pedalieren wie gewohnt nötig

Nutzung auf allen Radwegen erlaubt

E-Unterstützung NUR beim Pedalieren

Verschiedene Unterstützungs-Modi

Leistungsdaten E-Motor: max. 250 Watt

Unterstützt bis 25 km/h

Über 25 km/h nur mit eigener Pedalkraft



### SCHNELLES (S-) PEDELEC

Funktionsprinzip wie Pedelec

Höhere Leistung: max. 500 Watt

Unterstützt bis 45 km/h (Helmpflicht)

Innerorts nur auf Kfz-Verkehrsflächen

Versicherungspflicht und Nummernschild



E-BIKE (im allgemeinen Sprachgebrauch ist damit ein „Pedelec“ gemeint)

Unterstützung OHNE Pedalieren, sondern mit Gasgriff (Helmpflicht ab 25 km/h)

Innerorts nur auf Kfz-Verkehrsflächen

Leistung E-Motor: max. 500 Watt

Unterstützt bis 20 km/h -> Leicht-Mofa

Unterstützt bis 25 km/h -> Mofa

Unterstützt bis 45 km/h -> Kleinkraftrad

Versicherungspflicht und Fahrerlaubnis

# Radwege und Benutzungspflicht

**Benutzungspflicht** Nach StVO §2 sind Fahrräder einspurige Fahrzeuge und gehören grundsätzlich auf die Fahrbahn. Radfahrer dürfen daher wählen, ob sie die Fahrbahn oder Radverkehrsanlagen benutzen möchten. Benutzungspflichtig sind diese immer dann, wenn eines der folgenden Verkehrszeichen angebracht ist:



**Radweg** Signalisiert Benutzungspflicht für baulichen Radweg oder Radfahrstreifen (auf der Fahrbahn).



**Getrennter Fuß- und Radweg** Sichtbare (bauliche oder markierte) Trennung der Verkehrsarten. Keine gemeinsame Nutzung. Räumliche Nähe erfordert dennoch Rücksicht der Radfahrer gegenüber Fußgängern.



**Gemeinsamer Geh- und Radweg** Keine räumliche Trennung der Verkehrsarten. Radfahrer müssen besondere Rücksicht auf Fußgänger nehmen!

**Hinweis** Eine fortlaufende Benutzungspflicht besteht nur, wenn nach jeder Einmündung / Kreuzung erneut das entsprechende Verkehrszeichen aufgestellt ist.





Benutzungspflichtiger Radweg



Radfahrer darf zwischen  
Fahrbahn und Gehweg  
wählen



Radfahrer müssen auf  
dem Geh- und Radweg fahren



Radfahrer darf zwischen  
Fahrbahn und Radweg wählen

## RADVERKEHRSANLAGEN



**Radfahrstreifen** sind immer benutzungspflichtig und mittels einer durchgezogenen Längsmarkierung von der Fahrbahn abgetrennt. Das Befahren durch den KFZ-Verkehr ist verboten. Nur bei Einmündungen und oder dahinter liegenden

Parkplätzen am Seitenstreifen ist rücksichtsvolles Befahren und Queren erlaubt. **Auf Radfahrstreifen besteht absolutes Halte- und Parkverbot.**



**Schutzstreifen** auf der Fahrbahn sind nicht benutzungspflichtig und mittels einer gestrichelten Längsmarkierung erkennbar. Sie zeigen einen Angebotsraum für den Radverkehr auf, den der KFZ-Verkehr nicht befahren darf. Ausnahme ist

der Begegnungsfall großer Fahrzeuge für die die Kernfahrbahn zu schmal ist. **Es gilt absolutes Halte- und Parkverbot.**

10



**Fahrradstraße / Fahrradzone** Fahrradstraßen sind dem Radverkehr vorbehalten und erfüllen meist eine wichtige Netzfunktion. Radfahrer dürfen hier unter Berücksichtigung des Rechtsfahrgebotes nebeneinander fahren. Weiterer Fahrzeugverkehr ist nur bei Zusatzbeschilderung zulässig. Radfahrer dürfen auch hier weder gefährdet noch behindert werden. **Für alle Verkehrsteilnehmer gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.** Die Fahrradzone ist ein zusammenhängendes Gebiet von Fahrradstraßen.



**Einbahnstraße / Verbot der Einfahrt** Im Falle nebenstehender Beschilderung ist dem Radverkehr die Einfahrt bzw. die Fahrt in Gegenrichtung erlaubt. Es gilt für alle Verkehrsteilnehmer weiterhin Rechtsfahrgebot.

**KFZ-Fahrer sind angehalten gezielt auf entgegenkommenden Radverkehr zu achten.** Achtung in Zone 30: Im Verlauf und am Ende von Einbahnstraßen gilt (falls nicht anders beschildert) für alle Verkehrsteilnehmer weiterhin die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“.



In Zone 30 fahren Radfahrer im Mischverkehr auf der Fahrbahn





## GEMEINSAME NUTZUNGEN



**Unterwegs mit Kindern** Bis zum Alter von acht Jahren fahren Kinder auf dem Gehweg oder auf baulich von der Fahrbahn getrennten Radwegen. Auf der Fahrbahn markierte Radfahr- oder Schutzstreifen dürfen sie nicht benutzen. Kinder von acht

bis zehn Jahren dürfen den Gehweg benutzen oder fahren auf Radwegen oder der Fahrbahn. Ab zehn Jahren müssen Kinder Radweg oder Fahrbahn nutzen. Ein Elternteil oder eine andere Aufsichtsperson ab 16 Jahren darf das radfahrende Kind unter acht Jahren auf dem Gehweg begleiten.



**Gehweg** Radfahrer dürfen (ohne Benutzungspflicht) Gehwege nur dann befahren, wenn diese mit der Zusatzbeschilderung „Radfahrer frei“ gekennzeichnet sind. **Radfahrer müssen jedoch auf**



**Fußgänger gezielt Rücksicht nehmen und ihre Geschwindigkeit anpassen.** Schrittgeschwindigkeit, Anhalten oder ggf. Absteigen gehören bei Begegnungen mit Fußgängern zum gebotenen Verhalten.

14



**Fußgängerzone** Radfahrer dürfen hier ebenfalls fahren. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden und die Geschwindigkeit ist an die des Fußgängerverkehrs anzupassen. In manchen Fällen kann die Freigabe von Fußgängerzonen für den Radverkehr auch einer zeitlichen Beschränkung unterliegen. Diese wäre über zusätzliche Beschilderung angezeigt.





Unser Zusatzschild für Würzburg!



**Verkehrsberuhigter Bereich** Sind Straßen als verkehrsberuhigte Bereiche (Spielstraßen) beschildert, begegnen sich Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge stets als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer. **Für alle ist zu jeder Zeit Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.** Hier

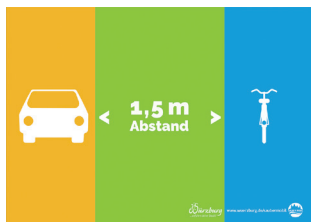
müssen Rad- und Kraftfahrzeugfahrer jederzeit auf Fußgänger und insbesondere spielende Kinder gefasst sein, da diese die Straße in ihrer gesamten Breite benutzen dürfen.



**Bussonderfahrstreifen** Sie können mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ gekennzeichnet sein. In diesem Fall ist dem Radverkehr die Nutzung erlaubt. Umsichtiges Verhalten ist geboten, um Verzögerungen des Busverkehrs so gering wie möglich zu halten.

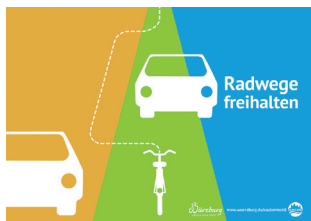


# Miteinander im Verkehr



**Sicherheitsabstand beim Überholen** KFZ-Fahrer sind beim Überholvorgang gesetzlich verpflichtet, innerorts mindestens 1,50 Meter Sicherheitsabstand zum Radverkehr einzuhalten. Dies gilt sowohl beim Überholen

im Mischverkehr (ohne und mit markiertem Schutzstreifen) als auch auf dem Radfahrstreifen fahrenden Radverkehr. Außerorts gelten mindestens 2 Meter Sicherheitsabstand.



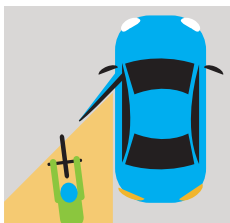
**Parken auf Radverkehrsanlagen** Dies ist kein Kavaliersdelikt! Insbesondere auf der Fahrbahn (Schutzstreifen und Radfahrstreifen) nötigt es Radfahrer zu riskanten Ausweichmanövern auf die KFZ-Fahrbahn und ist daher **absolut verboten**. Das Parken im Kreuzungsbereich neben baulich getrennten Radwegen ist auf 8 Metern vor der Kreuzung ebenfalls verboten.





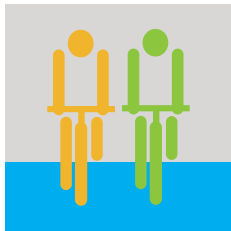
**Toter Winkel** Das Führen eines Kraftfahrzeuges verpflichtet Fahrzeuglenker (und weitere Insassen) sowohl beim Verlassen des Fahrzeuges als auch beim Abbiegen (insbesondere beim Rechts-Abbiegen) den Schulterblick anzuwenden. Damit wird die Gefahr des „Toten Winkels“

minimiert und in der Folge werden reale Unfälle vermieden. **Schulterblick kann Leben retten!**



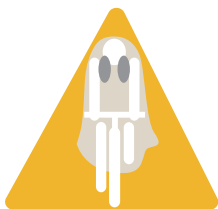
**Rechtsfahrgebot und parkende KFZ** Auf Straßen und Radwegen gilt stets ein Rechtsfahrgebot. Radfahrer sollen allerdings 75 - 80 cm von der Bordsteinkante Abstand halten, insbesondere neben Gehwegen. **Zu parkenden KFZ ist mindestens ein Meter Abstand ein-**

**zuhalten, um sogenannten „Dooring Unfällen“ vorzubeugen.** KFZ-Insassen beugen dieser Gefahr mit dem „holländischen Griff“ vor, in dem die Fahrzeugtür mit der abgewandten Hand geöffnet wird.



**Nebeneinander Fahren** Das nebeneinander Radfahren auf der Fahrbahn ist grundsätzlich erlaubt. Einzige Einschränkung: der nachfolgende Kraftfahrzeugverkehr darf nicht behindert werden. Solange diesem eine zweite Fahrspur oder die Gegenfahrbahn für den Überholvorgang

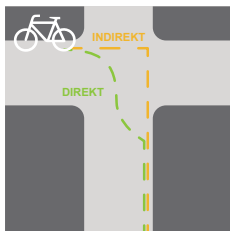
zur Verfügung steht, ist eine Behinderung nicht gegeben. Denn es gilt, dass unter Einhaltung von festgelegten Sicherheitsabständen, ein Überholen des Radverkehrs durch Kraftfahrzeuge nur über einen vollständigen Spurwechsel möglich ist.



**Geisterradler** Radfahrer dürfen grundsätzlich nicht in Gegenrichtung auf Radverkehrsanlagen fahren. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht, wenn eine entsprechende Beschilderung dies ausdrücklich erlaubt. Geisterradler sind einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt, da Autofahrer gerade an Einmündungen nicht mit Radverkehr aus beiden Richtungen rechnen.

18

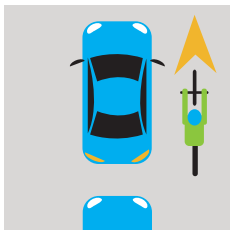
gerade an Einmündungen nicht mit Radverkehr aus beiden Richtungen rechnen.



**Links-Abbiegen** Radfahrer dürfen selbst entscheiden, ob sie beim Abbiegen die direkte oder indirekte Variante wählen. Die direkte Art ist zwar zügiger, erfordert allerdings eine sehr gute Verkehrsübersicht. Daher empfiehlt es sich in den meisten Fällen indirekt links abzubiegen.

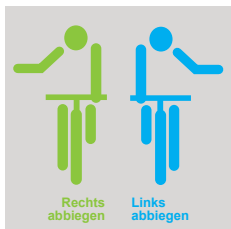
## HINWEIS Indirektes Links-Abbiegen – wie geht das?

1) Queren Sie zunächst die Kreuzung in Fahrtrichtung gerade aus. 2) Stellen Sie sich anschließend in Fahrtrichtung der soeben gequerten Fahrbahn auf. 3) Schaltet die Ampelphase auf „Grün“, setzen Sie ihre Fahrt in die anfangs gewünschte Fahrtrichtung (links / jetzt geradeaus) fort.



**Rechts überholen** In Situationen, in denen mehrere Kraftfahrzeuge hintereinanderstehen (z.B. an einer roten Ampel), dürfen Radfahrer rechts an diesen vorbeifahren. Dabei müssen Radfahrer besondere Vorsicht walten lassen, dürfen nur mit gemäßigter Geschwindigkeit

sowie bei ausreichend Platz fahren. **KFZ-Fahrer sollten, wenn möglich, dafür ausreichend Platz freihalten.**



**Schulterblick und Handzeichen** Genau wie der Kraftfahrzeugverkehr muss auch der Radverkehr ein Abbiegen rechtzeitig und deutlich signalisieren. Für Radfahrer reichen dazu zwei deutlich ausgeführte Schulterblicke aus. Je nachdem wie es die Situation zulässt, können auch Hand

zeichen gegeben werden. Vor allem auf Radwegen ist dieses Verhalten wichtig, um sich als Radfahrer nicht gegenseitig zu gefährden.



## Beleuchtung am Rad

Die StVZO schreibt verpflichtende Elemente zur Sichtbarkeit des Radfahrers vor. Als sehr zuverlässig und pflegeleicht sind Beleuchtungssysteme, die über einen Nabendynamo mit Strom versorgt werden. Aber auch Batterie- bzw. Akku-

beleuchtung sind erlaubt, solange diese während der Fahrt festmontiert ist und über eine Spannung von mindestens 3 Volt verfügt. Radfahrer achten bitte dringend auf eine korrekte Einstellung des Lichtkegels, um die Behinderung andere Verkehrsteilnehmer zu minimieren.

Stadt Würzburg  
 Baureferat, FA Tiefbau  
 Veitshöchheimer Str. 1  
 97080 Würzburg  
 radverkehr@stadt.wuerzburg.de  
 www.wuerzburg.de/saubermobil  
 AUFLAGE 5.000 Stück  
 STAND Juni 2020

FOTOS Green City Experience GmbH;  
 Stadt Würzburg (Adrien Cochet-Weinandt,  
 Peter Matuszynski); GRAFIK au bureau  
 (Simone Schirmer). In dieser Broschüre  
 wird – um die Textlänge knapp zu halten  
 – keine geschlechtsspezifische Ansprache  
 verwendet. Sie richtet sich gleichermaßen  
 an Leserinnen und Leser.

